

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 01.03.2019)

**Werbefee Janina Keul**  
**Dürerstraße 15a**  
**66901 Schönenberg-Kübelberg**

Fon: 0174 349 1983  
E-Mail: [fee@werbefee.net](mailto:fee@werbefee.net)  
Web: [www.werbefee.net](http://www.werbefee.net)

### § 1 – Geltungsbereich

(1)

Die Werbefee erbringt alle Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB.

(2)

Von diesen AGB insgesamt oder teilweise abweichende AGB des Kunden erkennt die AK-Zent Werbeagentur nicht an, es sei denn, die Werbefee hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn die Werbefee in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(3)

Diese AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte der Parteien.

(4)

Die Werbefee Werbeagentur ist jederzeit berechtigt, diese AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen.  
Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmeldung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese entsprechend der Ankündigungen wirksam.

### § 2 – Vertragsabschluß/-inhalt/-laufzeit/-beendigung

(1)

Der Vertrag mit dem Kunden kommt durch schriftliche oder mündliche Absprache zustande. Sobald eine Entwurfsleistung oder ähnliches erbracht wurde, werden diese Kosten abgerechnet.

(2)

Die Übernahme einer Garantie durch die Werbefee bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung.

(3)

Soweit für periodische Arbeiten nicht gesonderte schriftliche Vereinbarungen vorliegen, gilt als gewerbeüblich folgendes:

### § 3 – Lieferungs- und Leistungspflichten

(1)

Die Werbefee erbringt die nach dem Vertrag geschuldeten Lieferungen und Leistungen innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen. Liefertermine sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich von der Werbefee bestätigt worden sind. Bei schriftlich erteilten Aufträgen bedarf auch die Bestätigung des Liefertermins der Schriftform. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem die Werbefee durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, behördliches Eingreifen o. ä.) und durch die Werbefee daran gehindert ist, die Lieferung oder Leistung termingerecht auszuführen. Entsprechendes gilt für den Zeitraum, in dem die Werbefee auf die Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden wartet, die für die Lieferung oder Leistung erforderlich ist. Die Werbefee wird den Kunden über absehbare Verzögerungen stets informieren und bemüht sein, die Lieferung oder Leistung termingerecht zu erbringen.

(2)

Überschreitet die Werbefee verbindliche Liefer- oder Leistungstermine, so obliegt es dem Kunden, der Werbefee schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung zu setzen, bzw. nach dem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten oder eine der Beeinträchtigung entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu verlangen - ggf. nach Maßgabe des § 9 Schadensersatz verlangen.

(3)

Wurde der Versand von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen von der Werbefee vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung mit Übergabe der Liefergegenstände an das

Beförderungsunternehmen auf den Auftraggeber über. Bei Lieferung durch die Werbefee geht die Gefahr mit der Ablieferung auf den Kunden über. Dies gilt auch für Teillieferungen und dann, wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

(4)

Die Werbefee verwahrt alle ihr überlassenen oder von ihr angefertigten Roh- und Hilfsmittel zur Erstellung des Endproduktes, insbesondere Manuskripte, Druckvorlagen, Filme, Fotos und Reinzeichnungen über einen angemessenen Zeitraum mit der angemessenen Sorgfalt. Ein Anspruch des Kunden auf Verwahrung besteht nicht, kann jedoch im Einzelfall gesondert vereinbart werden. Für Beschädigungen haftet die Werbefee Werbeagentur nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sollen die vorbenannten Gegenstände versichert werden, so hat der Kunde die Versicherung selbst zu besorgen und Versicherungsbeiträge zu begleichen.

(5)

Bei allen Druckaufträgen behält sich die Werbefee Mehr- oder Minderlieferungen von max. 10% der bestellten Auflage vor, wobei eine Mehrlieferung eine Preiserhöhung, eine Minderlieferung hingegen keine Reduktion des Honorars rechtfertigt.

(6)

Der Werbefee steht von jedem realisierten Entwurf eine angemessene Anzahl von Belegexemplaren zu. In der Regel sind dies 5 Exemplare. Bei Kleinstauflagen oder sehr hochwertigen Produkten ist eine angemessene Anzahl bzw. ein geringfügiges Entgelt für die Überlassung von Belegexemplaren zu vereinbaren.

#### § 4 – Treuebindung

Treuebindung gegenüber dem Kunden verpflichtet die Werbefee zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden zutreffende und ausreichende Beratung. Dies betrifft insbesondere die Budgetierung von Einzelmaßnahmen, die Medienauswahl und die Hinzuziehung von dritten Unternehmen oder Personen. Die Werbefee ist verpflichtet, sich hinsichtlich der zu treffenden Maßnahmen mit dem Kunden abzustimmen und ihm Entwürfe für die vorgeschlagenen Werbemittel, Kostenvoranschläge und Terminpläne zur Bewilligung vorzulegen. Sie überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller verabschiedeten Maßnahmen. Es steht im Ermessen der Werbefee, für die Ausführung der Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Sofern der Kunde sich in dieser Beziehung ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Kunden.

#### § 5 – Mitwirkungspflichten des Kunden

(1)

Der Kunde fördert die Durchführung des Vertrages, indem er die vereinbarten Mitwirkungspflichten (insbesondere die vor Erstellung der Lieferungen und Leistungen durch die Werbefee innerhalb der Leistungsfristen notwendigen Prüfungen und Genehmigungen von Konzepten, Überreichungen von Texten, Vorlagen etc.) innerhalb der vertraglich vereinbarten Fristen erfüllt.

(2) Kommt der Kunde dieser Pflicht auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist durch die Werbefee nicht nach, ist der Werbefee nach ihrer Wahl berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung vorübergehend einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten und als Schadensersatz – je nach Art der Preisvereinbarung – entweder ein dem Stadium der Entwicklung des Auftrages entsprechenden Anteil des Pauschalpreises, mindestens aber 2/3 des Pauschalpreises oder den bisher entstandenen Aufwand zuzüglich des entgangenen Gewinns verlangen. Ist ein Dauerschuldverhältnis Gegenstand des Vertrages, so tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur fristlosen Kündigung. Als Schadensersatz kann die Werbefee dann den bisher entstandenen Aufwand zuzüglich des entgangenen Gewinns verlangen.

#### § 6 – Preise und Zahlungsbedingungen

(1)

Das Entgelt für die Leistungen der Werbefee ist in der Preisliste festgelegt, abweichende Preise gelten nach Vereinbarung. Zusätzlicher Aufwand, der bei Preisansage nicht erkennbar war, wird zum jeweils gültigen Stundensatz berechnet, ist aber von der Werbefee vorab mit dem Kunden zu besprechen.

Nachträgliche Änderungen des Auftragsumfangs auf Veranlassung des Kunden einschließlich der dadurch verursachten Mehraufwendungen werden dem Kunden gesondert nach der entsprechenden Preisliste Werbefee berechnet. Die Preise enthalten keine Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer und sind Nettopreise, sofern nicht ausdrücklich erwähnt wird, dass es sich um Inklusivpreise handelt.

Die Preise der Werbefee gelten ab deren Sitz Ilmenau (PLZ: 98693). Sie schließen – falls eine Versendung notwendig oder vereinbart werden sollte – Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

(2)

Grundsätzlich wird der Rechnungsbetrag erst nach Abschluss der Leistung und Erhalt der Ware fällig und ist innerhalb

7 Werktagen ab Rechnungsstellung zu zahlen. (Bar, per Überweisung oder Paypal)

Bei Aufträgen die hohe Kosten verursachen werden Sondervereinbarungen wie folgt fällig: Die erste Hälfte der Auftragssumme ist jeweils bei Auftragserteilung fällig. Die Restzahlung erfolgt innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware und der Rechnung.

(3)

Skonto wird von der Werbefee im Einzelfall gewährt, sofern dies mit ihr vereinbart und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen wurde. Die Werbefee gewährt Skonto lediglich auf Produktionsleistungen. Auf Dienstleistungen wird kein Skonto gewährt. Der Skontosatz beträgt bei Vorauskasse 3% und bei Zahlung innerhalb von vier Tagen nach Rechnungsdatum 2%.

(4)

Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Werbefee mit dem Ziel des Vertragsabschlusses mit dem Kunden erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Kunden dafür vereinbarten Entgeltes (Präsentationshonorar). Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Abzüge und Muster können berechnet werden, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Die Werbefee arbeitet in keinem Fall unentgeltlich, auch nicht, wenn die Entwürfe oder Beratung durch den Kunden nicht genutzt werden. Wurde kein Honorar vereinbart, so werden die Leistungen nach Aufwand gemäß der derzeit gültigen Preisliste der Werbefee berechnet.

(5)

Kommt der Auftrag durch schuldhaftes Verhalten des Kunden nicht zur Durchführung, so können, soweit nicht der Kunde einen geringeren Schaden nachweist, 15% des Gewinnausfalls berechnet werden. Darüber hinaus bleibt die Werbefee unbenommen, einen höheren Schaden nachzuweisen. Bereits erbrachte Leistungen sind in jedem Fall vertragsmäßig zu vergüten. Werden im Zuge der Produktionsabwicklung Fremdangebote von Dritten eingeholt, jedoch der Auftrag vom Kunden anderweitig vergeben, so werden die Leistungen der Angebotseinholung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(6)

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist die Werbefee berechtigt, unbeachtet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte Verzugszinsen in Höhe von 7% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz zu verlangen.

#### § 7 – Urheberrechte, Nutzungsrechte, Zeichnungsrecht, Eigentumsvorbehalt

(1)

Der Kunde erklärt, alle Rechte (Eigentums- und Urheberrechte etc.) an Vorlagen und Texten, die er der Werbefee übergibt, zu besitzen. Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages, Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat der Werbefee von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

(2)

Die Werbefee versichert, die von ihr erstellten Lieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung von Rechten Dritter erstellt zu haben, also ohne in unzulässiger Weise das geistige Eigentum Dritter zu nutzen bzw. wettbewerbsrechtswidrige Handlungen zu begehen. Eine entsprechende Gewährleistung übernimmt die Werbefee hierfür nicht, insbesondere ist sie nicht verpflichtet, jeden Entwurf juristisch überprüfen zu lassen.

(3)

Grundsätzlich unterliegen alle Leistungen der Werbefee als geistige Schöpfungen dem Urheberrechtsgesetz. Dies sind insbesondere Texte, Fotos, Entwürfe, Layouts, Zeichnungen, Tabellen, Karten sowie Veranstaltungsideen. Die Nutzungsrechte werden, wenn nicht anders geregelt, stets für den im Angebot und Auftrag vorgesehenen Umfang (Vertriebsgebiet, Auflage, Dauer etc.) und ausschließlich an den Kunden übertragen. Werden im Rahmen von Präsentationen vorgelegte Arbeiten voll bezahlt, so gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte auf den Kunden über. Für die Eintragungs- und Schutzfähigkeit von Entwürfen wird die Gewähr seitens Werbefee nur nach besonderer Vereinbarung übernommen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die im Angebots und / oder Präsentations-Stadium eingereichten Vorschläge zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte.

(4)

Originale, die zur Erstellung des Endproduktes angefertigt werden mussten, insbesondere Illustrationen, Layouts, Grafiken, Fotos usw. verbleiben im Eigentum der Werbefee. In der Regel gehen lediglich die Nutzungsrechte auf den Kunden über. Ein Überlassen der Originale ist im Einzelfall gegen Entgelt möglich, welches Auftragspezifisch ausgehandelt wird.

(5)

Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten.

## § 8 – Mängelansprüche

(1)

Die Werbefee haftet lediglich für die ordnungsgemäße Ausführung der von ihr selbst erbrachten Leistungen. Im Übrigen tritt die Werbefee Ansprüche wegen Mängel aus Produktionsaufträgen, die von Drittfirmen übernommen wurden, an die Kunden ab.

(2)

Die Werbefee haftet nicht für die Richtigkeit aller der Werbefee überlassenen Textangaben, Fotos und Illustrationen und deren Nutzung. Für fernmündlich durchgegebene Korrekturen übernimmt die Werbefee keine Haftung. Satzfehler werden kostenfrei berichtigt; dagegen werden von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet. Für die Rechtschreibung ist das Manuskript maßgebend. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Kunden. Die Gefahr etwaiger Fehler in der Druckvorlage oder sonstigen Manuskripten geht mit der Freigabeerklärung für den Druck und die sonstige Produktion auf den Kunden über. Bei farbigen Reproduktionen können in allen Druckverfahren geringe Farbabweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Auch Farbabzüge, die beim Stapeln von Drucksachen entstehen können, sind kein Mängelanspruch.

(3)

Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Leistungen in jedem Falle unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und ggf. innerhalb von 4 Tagen zu reklamieren.

(4)

Beanstandungen durch den Kunden müssen innerhalb 4 Tagen nach Empfang der Ware und schriftlich erfolgen. Verdeckte Mängel, die nach der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, können nur innerhalb von einem Jahr nach Empfang der Ware gegenüber der Werbefee geltend gemacht werden.

(5)

Bei berechtigten Beanstandungen kann der Kunde kostenlose Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Ist die Nachfrist erfolglos abgelaufen, schlägt die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung fehl, verweigert die Werbefee die Nacherfüllung, oder ist die Nacherfüllung für eine der Parteien unzumutbar, so hat der Kunde das Recht, eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten, nach Maßgabe des § 9 Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Erstattung seiner vergeblichen Aufwendungen geltend zu machen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Der Kunde kann daneben ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Werbefee die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht mangelfrei bewirkt und der Kunde im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

(6)

Jegliche Mängelansprüche entfallen, wenn der Auftraggeber Korrekturen ohne Einschaltung der Werbefee selbst durchführt.

(7)

Die genannten Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung des Produktes bei dem Kunden.

## § 9 – Haftung

(1)

Die Werbefee haftet nur dann für Schäden, wenn die Werbefee ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz der Werbefee zurückzuführen ist. Erfolgt die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, so ist die Haftung der AK-Zent Werbeagentur auf den Schaden beschränkt, der für die Werbefee bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbar war. Die Haftung für Schäden aus Verzug und anfänglicher Unmöglichkeit ist der Höhe nach auf den Betrag der einzelvertraglich vereinbarten Vergütung, bei Dauerschuldverhältnissen auf die vertraglich vereinbarte Jahresgebühr beschränkt.

(2)

Die Haftung der Werbefee wegen Personenschäden, abgegebener Garantien, sowie aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

## § 10 – Geheimhaltung

Soweit nicht einzelvertraglich weitergehende Vertraulichkeitspflichten vereinbart sind, sind beide Parteien zur Geheimhaltung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen über den Geschäftsbetrieb des

anderen, insbesondere Interna, Geschäftsgeheimnisse und Kunden, die bei Anlegung eines vernünftigen kaufmännischen Maßstabes als geheimhaltungsbedürftig anzusehen sind, verpflichtet. Soweit sie Dritte zur Erfüllung der Aufgaben heranziehen, verpflichten sich diese zu gleicher Sorgfalt. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.

#### § 11 – Konkurrenzausschluss

Die AK-Zent Werbeagentur verpflichtet sich, den Kunden über eventuelle Konkurrenzkonflikte zu informieren und gewährt auf Verlangen einen Konkurrenzausschluss für im einzelnen festzulegende Produkte oder Dienstleistungen. Mit der Einräumung des Konkurrenzausschlusses verpflichtet sich der Kunde, für die Dauer des Vertrages keine Konkurrenzunternehmen der AK-Zent Werbeagentur mit Lieferung und Leistung im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.

#### § 12 – Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

(1)

Der Kunde kann gegen die Werbefee gerichtete Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung der Werbefee an Dritte abtreten und die Rechtsstellung aus mit der AK-Zent Werbeagentur geschlossenen Verträgen nur mit schriftlicher Zustimmung der Werbefee auf Dritte übertragen.

(2)

Der Kunde darf gegen Ansprüche der Werbefee nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

(3)

Gerät der Kunde mit Zahlung aus einem mit der Werbefee abgeschlossenen Einzelvertrag in Verzug, so kann die Werbefee die Erfüllung fälliger Lieferungen oder Leistungen im Rahmen der sonstigen Geschäftsbeziehung zum Kunden verweigern, bis der Verzug beseitigt ist. Die Werbefee steht an allen vom Auftraggeber gelieferten Vorlagen, Fotos, Manuskripten und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

#### § 13 – Datenschutz

(1)

Die Werbefee weist gemäß §§ 33 BDSG, 3 TDDSG und 3 TDSV darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde erteilt hierzu mit Vertragsabschluss seine Zustimmung. Er kann diese jederzeit gem. § 3 Abs. 6 TDDSG widerrufen.

#### § 14 – Schlussbestimmungen

(1)

Jegliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform, ebenso wie die Abänderungen oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Das Schriftlichkeitserfordernis nach diesen AGB wird auch durch Erklärung per Fax gewahrt.

(2)

Für die von der Werbefee auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und für aus ihnen folgende Ansprüche gleich welcher Art gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen.

(3) Sollten Bestimmungen dieser AGB und/oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wie sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.